



Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch
die Kreisverwaltung Kaiserslautern (Aufsichtsbehörde)
diese vertreten durch den Landrat Herrn Paul Junker

und

der Ortsgemeinde Waldleiningen (teilnehmende Kommune)
vertreten durch
den Ortsbürgermeister Herrn Michael Gasiorek

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestehenden kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1 Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2 Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 576.232,00 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 450.959,00 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 30.064,00 Euro.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 10.021,00 Euro (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). **Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.**

§ 3

Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

Anhebung der Steuerhebesätze:

Grundsteuer A

Die Ortsgemeinde Waldleiningen hat mit Ratsbeschluss vom 30.11.2010 ab dem 01.01.2011 den Hebesatz der Grundsteuer A von ursprünglich 280 v.H. auf 296 v.H. angehoben.

Aus dieser Anhebung resultiert nach Abzug der Umlagebeträge eine Mehreinnahme im Vergleich mit den Vorjahren (2010) in Höhe von rd. **33,00 Euro**

Ab dem 01.01.2012 wurde der Hebesatz Grundsteuer A von 296 v.H. auf 450 v.H. neuerlich angehoben. Aus dieser Anhebung resultiert nach Abzug der Umlagebeträge eine neuerliche Mehreinnahme im Vergleich mit dem Ursprungsjahr 2010 in Höhe von weiteren rd. **2.361,00 Euro**

Somit beträgt der Konsolidierungsanteil der Gemeinde durch Mehreinnahmen aus Grundsteuer A insgesamt rd. **2.394,00 Euro**

Grundsteuer B

Die Ortsgemeinde Waldleiningen hat mit Ratsbeschluss vom 30.11.2010 ab dem 01.01.2011 den Hebesatz Grundsteuer B von ursprünglich 320 v.H. auf 343 v.H. angehoben.

Aus dieser Anhebung resultiert nach Abzug der Umlagebeträge eine Mehreinnahme im Vergleich mit den Vorjahren (2010) in Höhe von rd. **516,00 Euro**

Ab dem 01.01.2012 wurde der Hebesatz Grundsteuer B von 343 v.H. auf 450 v.H. neuerlich angehoben. Aus dieser Anhebung resultiert nach Abzug der Umlagebeträge eine neuerliche Mehreinnahme im Vergleich mit dem Ursprungsjahr 2010 in Höhe von weiteren rd. **12.018,00 Euro**

Somit beträgt der Konsolidierungsanteil der Gemeinde durch Mehreinnahmen aus Grundsteuer B insgesamt rd. **12.534,00 Euro**

Gewerbsteuer

Die Gemeinde Waldleiningen hat ab dem Jahr 2012 die Hebesätze für die Gewerbesteuer von vorher 352 v.H. auf 388 v.H. angehoben. Daraus ergibt sich rein rechnerisch nach Abzug der Umlagen eine zu erwartenden Mehreinnahme im Vergleich mit dem Jahr 2010 in Höhe von rd. **1.190,00 Euro**

Unter Berücksichtigung der möglichen unerwarteten Schwankungen der Gewerbesteuereinzahlungen, soll dieser Betrag nur bei einem unerwarteten Ausbleiben der oben dargestellten Konsolidierungseffekte zur Sicherung des Konsolidierungsbeitrages der Gemeinde dienen.

Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens.

Die Gemeinde Waldleiningen beabsichtigt aus ihrem Anlagevermögen nachfolgende Objekte zur Veräußerung anzubieten:

Objekt „Alte Schule“ Waldleiningen derzeit mit einer Mietwohnung, dem Bürgerladen sowie dem Jugendraum der Ortsgemeinde belegt. Da die Sanierung des Objektes in den Jahren 2001 ff in erheblichem Umfang mit Landesmitteln aus der Städtebausanierung kofinanziert wurde, kann eine Aufgabe der bisherigen Nutzungen nur bei einem Verkauf des Objektes zu einem Preis, welcher über der Rückzahlungsverpflichtung der Zuwendungsbeträge liegt erfolgen. Nur dann, kann die Auflage des Zuwendungsbescheides des Landes (Rückzahlung der Zuwendungsbeträge zumindest Anteilig) für den Haushalt neutral dargestellt werden.

Solange ein potentieller Käufer zu den erforderlichen Mindestkonditionen (Refinanzierung der Zuwendungen sowie der eigenen eingesetzten Mittel der Ortsgemeinde) nicht gefunden ist, hat die Gemeinde die Einrichtungen (Jugendraum; Bürgerladen) fortzuführen.

Erst wenn diese Auflage durch Rückzahlung der Zuwendungsbeträge erfüllt werden kann beabsichtigt die Gemeinde die bisherigen Einrichtungen Bürgerladen, Mietwohnung und Jugendraum aufzugeben bzw. an anderer Stelle kostengünstiger fortzuführen.

Verkauf von weiteren nicht mehr für die Aufgabenerfüllung erforderlicher Grundstücke im Anlagevermögen der Gemeinde.

Soweit nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderliche Grundstücke im Anlagevermögen der Gemeinde veräußert werden können, werden diese mindestens zum jeweiligen Gutachterwert veräußert. Die daraus erzielbaren Einzahlungen sollen ebenfalls zur Verbesserung der Liquiditätsbelastungen der Gemeinde eingebracht und ggf. als Konsolidierungsbeitrag zur Anrechnung gebracht werden.

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer

Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

§ 6
Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Kaiserslautern, den 24. April 2012

Kaiserslautern, den 24/04/12



Kreisverwaltung Kaiserslautern

Paul Junker
Landrat

Ortsgemeinde Waldleiningen

Michael Gasiorek
Ortsbürgermeister